

# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

So wie ich aber die Worte: Vaterland, Freiheit, Unabhängigkeit, von Euch aus der Seele sprechen höre und nicht nur aus dem Munde, als Nachhall erbit- terer Gemüther und eigennütziger Leidenschaften, so fasse ich neuen Muth.

Ein fester Wille, Einigkeit und Ausdauer bürgen mir für den Erfolg unsrer Arbeiten.

Republ. Gruß und Hochachtung.

Die B. Graf, Bay und Koch werden zu Saalinspektoren, Schlumpf und Stockar zu Stimmzählern erwählt.

U mir erhält für 5 Tage Urlaub.

Am 14. August war keine Sitzung.

### Gesetzloser Zusammentritt im Saale des Senats am 8. August.

(Fortsetzung.)

Muret berichtet im Namen der Majorität der Commission über die Botschaft des Volkziehungsaus- schusses. Ueber eine Veränderung der obersten Gewalten, sagt er, sey die Commission einstimmig; nur weiche sie in der Form ab, durch die die künftigen Regierungs- glieder sollten erneuert werden. Er rath zur Verwerf- ung.

Kubli. Ehe man in die Discussion dieses Rap- ports eintreten könne, müssen die abwesenden Mitglie- der in die Sitzung beruffen werden.

Der Staatsbot erhält den Auftrag, die abwesenden Mitglieder in die Sitzung zu beruffen.

Lassechere. Er habe einen Bericht über die Kriegsgerüchte abzustatten; er wünscht, daß die Ver- sammlung selben vorzutragen gestatte.

Cart glaubt, daß der heutige Tag zu wichtigeren Gegenständen bestimmt sey; er rath selben zu verta- gen an.

Der Präsident Meyer v. Arau zeigt der Ver- sammlung an, daß B. Bertholet, der so eben in die Versammlung trat, eine geheime Sitzung begehre. Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ward zum Na- mensaufruf über Annahme oder Verwerfung des Be- schlusses des grossen Rathes geschritten: nur Sta- men und Bertholet nehmen den Beschluß an: die übrigen verwerfen ihn. Die Verwerfungsacte, die an den Präsident des grossen Rathes gesandt ward, ist folgende:

### Der Senat an den gr. Rath.

Bern, 8. August 1800.

Der Senat kann den Beschluß des grossen Rathes vom 7ten dieses Monats, welcher verordnet: daß die gesetzgebenden Ráthe vertaget seyn sollen u., nicht an- nehmen.

Der Präsident des Senats: Meyer v. Ar. (Sign.) Jean Jacques Cart, Kubli, Pettolaz, Stapfer, Tobler Secr. Diethelm, Kunz, Bodmer, und Wegmann.

In Stelle des Siegels, welches von dem Präsi- denten des Senats weggenommen worden, haben sich in dem Original die verwerfenden Mitglieder, 22 an der Zahl, unterschrieben.

### Nachtrag.

Die im St. 80. S. 370 gelieferte Erklärung für Annahme des Beschlusses, ist auch noch von Bur- card und Barraß unterzeichnet worden.

### Kleine Schriften.

Beherrigungen für die Landesväter und Bürger Helvetiens. Von Heinrich Heidegger. 8. Zürich b. Waser. 1800. S. 36.

Die Schrift zerfällt in zwey Theile. Der erste be- schäftigt sich mit dem elenden Constitutionsentwurf, den der ehemalige Senat zu Tage brachte. Der Vf. giebt die Gründe an, warum er ihn, falls er an die Urversammlungen kommen sollte, zu verwerfen ge- denke. Er glaubt, man hätte statt einer neuen, die bestehende Constitution vielmehr verbessern sollen. — Er erklärt sich dann über das Finanzsystem und gegen indirekte Abgaben, die nach seiner Meinung das Publi- cum durch Preiserhöhungen belästigen und ein Mittel werden, Eigennuz und Betrug gegen den Staat zu gebrauchen. Er will den Staat durch sein Eigenthum, Regalien, Domainen, Capitalien u. s. w. erhalten und das Mangelnde durch eine allgemeine Vermögens- und Industriesteuer erheben. Er klagt endlich über das Gesetz, welches die Tribunalien von den streiten- den Partheyen zahlen läßt. Der 2te Theil der Schrift besteht in einer Geschichte, die die Aufschrift führt: Heinrich der Mörder oder die traurige Folge einer kostspieligen Prozeßordnung und des unbegrenzten Ad- vokateneinflusses.